

Soweit es sich um die Verpflichtung handelt, **Brandsicherheitswachen** zu stellen, ergibt sich diese Verpflichtung indirekt bereits aus § 20 Abs. 2 BrSchG, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen eine Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzufordern ist.

5. Zu Absatz 3

Unter „**Nachbarschaftshilfe**“ ist diejenige Hilfe zu verstehen, „die ein kommunaler Träger von Brandschutz- und Hilfeleistungsaufgaben einem anderen gesetzlichen Aufgabenträger leistet. Es handelt sich um eine zusätzlich Spezialregelung, die die allgemeinen Vorschriften über die Amtshilfe, zu der alle Behörden des Bundes und der Länder gemäß Art. 35 GG, §§ 4 ff. VwVfG verpflichtet sind, verdrängt“, VG Magdeburg, Urt. vom 26.6.2009 – 1 A 406/07 –, juris; Scholz/Thomas, Nds. Brandschutzgesetz, 3. Aufl. 1992, § 2 Anmerkung 8, S. 38.

Kraft Gesetz ist die Gemeinde verpflichtet, **Nachbarschaftshilfe** zu leisten, auch wenn keine verbandsmäßige Bindung oder sonstige besondere Vereinbarungen zu der anderen Gemeinde über diese Hilfe bestehen. Die einzigen Voraussetzungen dafür sind, dass eine andere Gemeinde oder der Landkreis zu dieser Nachbarschaftshilfe auffordert und der Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der hilfeleistenden Gemeinde nicht gefährdet werden.

5.1 Rechtlich gesehen handelt es sich nicht um eigentliche Amtshilfe, da nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen ergriffen werden. Es ist vielmehr eine „Amtshilfe“ besonderer Art (vgl. VG Magdeburg, a. a. O.); es werden persönliche und sächliche Verwaltungsmittel einer anderen Gemeinde in deren Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt und diese Verwaltungsmittel der Kommandogewalt des Einsatzleiters der in Not geratenen Gemeinde unterstellt. Das bedeutet aber, dass die helfende Feuerwehr keine eigenen Maßnahmen in der Nachbargemeinde treffen kann. Zuständig allein ist die in Not geratene Gemeinde, der die Nachbargemeinde eigene Mittel zur Verfügung zu stellen hat. Die Feuerwehr hat sich dem Kommando des Einsatzleiters der Feuerwehr der in Not geratenen Gemeinde zu unterstellen. Die einheitliche Ausrüstung und das gleiche Reglement sind die Voraussetzungen für einen erfolgreichen gemeinsamen Einsatz.

Amtshilfe i. S. d. §§ 4 ff. VwVfG liegt hingegen in den Fällen vor, in dem die helfende Feuerwehr für eine Ordnungsbehörde, z. B. Wasserbehörde, selbstständig in deren Auftrag tätig wird, also außerhalb der Brandschutz- und Hilfeleistungsaufgaben, VG Magdeburg, a. a. O. Auch das OVG Magdeburg hat in seinem Beschl. vom 8.12.2003 – 2 L 28/01 –, juris, dies zugrunde gelegt, denn wird der Landkreis als untere Wasserbehörde tätig, so handelt die Feuerwehr in Trägerschaft einer Gemeinde im Rahmen dieses wasserbehördlichen Rechtsverhältnisses und die Aufwendungen für die Hilfeleistung fallen nicht unter § 1 Abs. 1 BrSchG.

Diese Vorschrift bedeutet aber auch, dass die helfende Feuerwehr grundsätzlich nicht tätig werden darf, wenn der Nachbargemeinde ein Brand ausbricht und die zuständige Gemeinde den Brand **rechtzeitig** und mit eigenen Mitteln **wirksam** alleine bekämpfen kann. Zwar ist in § 2 Abs. 3 BrSchG ausdrücklich geregelt, dass eine **Aufforderung Voraussetzung für die Pflicht zur Nachbarschaftshilfe** ist. Das bedeutet aber nicht, dass die Feuerwehr nicht aus eigenen Mitteln ohne Aufforderung in besonderen Fällen Nachbarschaftshilfe leisten kann. Da sie in der Nachbargemeinde jedoch, wie dargelegt, grundsätzlich nicht berechtigt ist, Hoheitsrechte ausüben, kann sie in solchen Fällen, wie jeder Dritte, nach den auch im öffentlichen Recht anwendbaren Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr die ersten Brandbekämpfungs- oder Hilfemaßnahmen durchführen (Rechtsgedanke aus § 24 Satz 1 BrSchG: „sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt“, vgl. auch § 88 Abs. 2 SOG).

§ 2 Kommentar – BrSchG

Diese Situationen können eintreten, wenn in den Randgebieten einer Nachbargemeinde z. B. ein Brand entdeckt wird und, bedingt durch die örtlichen Verhältnisse, die örtlich unzuständige Feuerwehr wesentlich schneller am Brandort oder am Ort des Notstandes eintreffen kann, oder wenn ein Ortsfremder die falsche Wehr benachrichtigt und die örtliche Zuständigkeit nicht sofort geklärt werden kann. Oberster Grundsatz ist die schnelle und sichere Bekämpfung, der die Zuständigkeitsregeln zu dienen haben (vgl. § 88 Abs. 2 SOG).

Zweckmäßig ist es, für diese Fälle vorsorglich **Vereinbarungen** mit den Nachbargemeinden, u. U. nach dem GKG, zu treffen. Ist das geschehen, kann die Feuerwehr in der Nachbargemeinde auch im Wege des „ersten Zugriffs“ hoheitlich tätig werden. Eine lediglich generelle „Anforderung“ würde dann nicht genügen, da in Absatz 3 auf eine „Anforderung“ für den konkreten Einzelfall abgestellt ist; es sei denn, diese „generelle Anforderung“ erfüllt die Voraussetzungen einer Vereinbarung nach dem GKG.

Die Regel wird allerdings, insbesondere bei ferner gelegenen Gemeinden, die Aufforderung zur Hilfe für den konkreten Einzelfall oder das auf den Einzelfall bezogene Hilfsangebot der helfenden Feuerwehr sein. Zu beachten ist bei alledem stets, dass Zuständigkeitsregeln kein Selbstzweck sind und unser Rechtsempfinden eine Hilfeleistung in Notfällen erwartet. Das ergibt sich schon aus der Verpflichtung des § 323c StGB. Trifft jedoch die örtlich zuständige Feuerwehr ein, hat die helfende Feuerwehr sich ihr zu unterstellen, sofern die örtlich zuständige Wehr oder der Landkreis sie darum bitten. Halten sie eine Nachbarschaftshilfe nunmehr nicht mehr für erforderlich, hat die ortsfremde Feuerwehr kein Recht zum weiteren Tätigwerden.

5.2 Eine räumliche Begrenzung der Verpflichtung zur Nachbarschaftshilfe gibt es nicht. Die sog. **15-Kilometer-Zone** hat nur Bedeutung für die Entschädigung. Die Modernisierung der Feuerwehr und ggf. der Einsatz von Hubschraubern erfordern keine Begrenzung der Nachbarschaftshilfe auf einen engen Umkreis. Nachbarschaftshilfe kann daher in allen Fällen in Anspruch genommen werden, in denen sie noch rechtzeitig wirksam werden kann, oder besondere Einrichtungen der helfenden Gemeinde benötigt werden.

Das führt zu folgenden Konsequenzen. Der Begriff „Nachbarschaft“ umfasst **nicht nur die unmittelbare Nachbarschaft**. Auch weiter entfernt liegende Gemeinden können in Anspruch genommen werden. Es besteht keine Verpflichtung, nur die nächstgelegene Gemeinde in Anspruch zu nehmen und somit kein „Einrederecht“ der entfernteren Gemeinde mit Hinweis auf die näher gelegene. Es besteht aber auch kein Anspruch der näher gelegenen, in Anspruch genommen zu werden und damit kein Widerspruchsrecht gegen die Inanspruchnahme der ferner gelegenen Gemeinde.

Dennoch ist einer willkürlichen Inanspruchnahme einer beliebigen Gemeinde durch die umfassende Formulierung des Absatzes 3 nicht Tür und Tor geöffnet. Eine Grenze ist zunächst durch die Klausel gezogen, dass Brandschutz und Hilfeleistung im Gebiet der ersuchten Gemeinde **nicht gefährdet** sein dürfen. Je größer die Entfernung zur angeforderten Gemeinde ist, je größer ist auch die Gefahr, bei Bränden und Notständen im eigenen Gemeindegebiet nicht rechtzeitig zurückzukommen. Zum anderen sind der Wehr aus weiter entfernten Gemeinden die entstandenen – naturgemäß höheren – **Kosten zu ersetzen**. Die Gemeinde ist aber zu sparsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung verpflichtet. Entscheidend allein sind deshalb die für den konkreten Fall erforderlichen Hilfemaßnahmen. Können sie von der nächstgelegenen Wehr erfüllt werden, so ist diese in Anspruch zu nehmen. Reicht deren Gerät und Einsatzkraft für die erforderliche Hilfeleistung nicht aus, kann auch – u. U. ergänzend – die Wehr einer weiter entfernt liegenden Gemeinde angefordert werden. Dabei ist auch stets die Zeit zu beachten, die eine auswärtige Wehr benötigt, um am Einsatzort einzutreffen.

Es sind also bei allen Anforderungen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und die Mittel-Zweck-Relation zu beachten. So kann es durchaus sein, dass eine Gemeinde die Hilfe

der benachbarten ländlichen Gemeinde erfordert, ergänzend aber auch die Hilfe mit schwerem Gerät einer entfernteren städtischen Gemeinde mit ortsbedingter umfassenderer Ausstattung.

5.3 Außerhalb einer Zone von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Gemeindegrenze der helfenden Gemeinde, ist die Nachbarschaftshilfe jedoch entschädigungspflichtig. Da das Gesetz lediglich als Ausgangspunkt der Berechnung die Gemeindegrenze der helfenden Gemeinde angibt, endet das zur unentgeltliche Nachbarschaftshilfe verpflichtende Gebiet genau 15 km entfernt davon, sodass innerhalb der in Not geratenen Gemeinde „entschädigungspflichtige“ und solche Ortsteile bestehen, in denen ohne Entschädigung Nachbarschaftshilfe geleistet werden muss. Die 15-km-Zone ist eigentlich jedoch so reichlich bemessen, dass sie schon aus Gründen eines schnellen Einsatzes zweckmäßig sein dürfte, ggf. die Feuerwehr der zu anderen Gemeindegrenze gelegenen Gemeinde zur Nachbarschaftshilfe zu bitten, weil sie – da dann u. U. räumlich näher – früher am Einsatzort sein und damit wirksamer tätig werden kann. Durch die zum Teil räumlich sehr großen Gemeinden in Sachsen-Anhalt, wie z. B. Gardelegen und Möckern, ergibt sich auch nichts anderes, denn auch in einer Teilgemeinde dieser sehr großen Einheitsgemeinden stellt sich bei der Alarmierung einer freiwilligen Feuerwehr einer Nachbargemeinde auch die Frage des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Mittel-Zweck Relation.

5.4 Ein Anspruch auf Nachbarschaftshilfe besteht jedoch nur, wenn die eigene Feuerwehr und deren Ausrüstung im konkreten Fall zur Abwehr der Brandgefahr oder des Notstandes nicht ausreichen. **Reichen die Eigenmittel aus, bedarf die Gemeinde nicht der Hilfe**, d. h. für fremde Gemeinde besteht die Hilfspflicht nicht. Das ergibt sich aus dem Begriff der Hilfe, die dem Inhalt des Wortes nach nur dann zu leisten ist, wenn eine Notsituation vorliegt und jemand der Hilfe bedarf. So hat eine Flächengemeinde **zuerst die eigene Ortsfeuerwehr einzusetzen**, sofern mit deren Hilfe eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung möglich ist, erst dann kann sie „Hilfe“ in Anspruch nehmen. Folgt ohne diese Voraussetzungen eine Nachbargemeinde innerhalb der 15-Kilometer-Zone der Aufforderung zur Nachbarschaftshilfe, so hat sie einen Entschädigungsanspruch. Denn auch für die Hilfeleistung einer Nachbargemeinde innerhalb der 15-Kilometer-Zone besteht eine Pflicht zum Kostenersatz aus einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis nach allgemeinen Grundsätzen, wenn die anfordernde Gemeinde die nach ihrem örtlichen Verhältnissen notwendigen Brandschutz- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht vorhält. Eine Gemeinde kommt danach ihrer Verpflichtung zur Aufstellung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nicht nach, wenn sie sich von vornherein auf die Pflicht der anderen Gemeinden zur Nachbarschaftshilfe verlässt. Dem steht es gleich, wenn die Gemeinde zwar entsprechende Feuerwehren unterhält, aber nicht ihrer Verpflichtung aus Absatz 2 Nr. 1 entsprechend einsetzt und stattdessen Nachbarschaftshilfe in Anspruch nimmt.

5.5 Die Verpflichtung zur Nachbarschaftshilfe ist im Übrigen nicht abhängig von Kreisgrenzen. Über die Landesgrenzen hinaus besteht nur dann eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung, wenn das durch Staatsvertrag oder durch Einzelvereinbarung der Nachbargemeinde jenseits der Landesgrenzen geregelt ist. Ist das nicht geschehen, richtet sich der Einsatz nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Beim Eintreffen der Wehr aus der Gemeinde des Nachbarlandes hängt ein weiterer Einsatz der helfenden Gemeinde davon ab, ob die notleidende Gemeinde die Hilfe in Anspruch nehmen will oder nicht (vgl. § 91 SOG).

Mit Gesetz vom 18. 7. 1997 (GVBl. LSA S. 704) hat das Land Sachsen-Anhalt den Staatsverträgen mit den Ländern Brandenburg, Niedersachsen und den Freistaaten Sachsen und Thüringen über grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit zugestimmt. Danach können kommunale Körperschaften auch zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung über die gemeinsame Landesgrenze hinweg

§ 2 Kommentar – BrSchG

Zweckverbände bilden und Zweckvereinbarungen abschließen. Dieses Recht steht auch Zweckverbänden, §§ 6ff. GKG, zu.

In allen Fällen ist eine Gemeinde aber nur insoweit zur Nachbarschaftshilfe verpflichtet, als der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem eigenen Gebiet gewährleistet bleiben. Ob und wann diese Voraussetzungen vorliegen, kann von Gemeinde zu Gemeinde, aber auch von Tag zu Tag und von Situation zu Situation verschieden sein. Es hängt von der jeweils gegebenen Lage der zur Hilfeleistung aufgeforderten Gemeinde ab. **Brandschutz oder Hilfeleistung im eigenen Gebiet haben stets Vorrang.** Es ist aber nicht gesagt, dass immer ein Löschzug in der ersuchten Gemeinde zurückbleiben muss, vielmehr kommt es ganz darauf an, ob nach den Erfahrungen des täglichen Lebens mit dem unmittelbaren Eintritt eines Gefahrenfalles gerechnet werden muss. Abhängig kann es auch sein von der Entfernung zum hilfsweisen Einsatz.

5.6 Es sind nur die der helfenden Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten, dies allerdings voll, zu ersetzen. „Beim Kostenersatz für Feuerwehreinsätze dürfen nur die Vorhaltekosten nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde in Rechnung gestellt werden; eine Umlegung der Vorhaltekosten nur auf die Tat den Einsatzstunden ist unzulässig“, VG Göttingen, Urt. vom 9.4.2008 – 1 A 301/06 –, VG Greifswald, Urt. vom 11.3.2008 – 3 A 1898/05 –, juris. Der Kostenersatz umfasst daher nur die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes und der Kostentarif für den Einsatz des Feuerwehrfahrzeuges ist durch eine gemeindliche Satzung festzulegen.

Die Aufwendungen können spezifiziert – auch mit den entsprechenden Gemeinkostenzuschlägen –, aber auch pauschal geltend gemacht werden. Dazu sollten jedoch allgemeine Richardsätze angestrebt werden. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 22 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 3 BrSchG entsprechend.

Nach dem BrSchG hat nur die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 BrSchG einen Anspruch, deren Hilfe von der in Not geratenen Gemeinde oder von der Aufsichtsbehörde angefordert worden ist. Hat eine Gemeinde jedoch unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag z. B. den Ersteinsatz bei einer Brandstelle usw. geleistet, bis die örtlich zuständige Feuerwehr eingetroffen ist, dann hat auch sie unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 3 einen Anspruch auf Kostenersatz, der im Wesentlichen den gleichen Umfang hat wie aus Absatz 3. Dabei wird es sich jedoch wegen der Entfernung über 15 km um Ausnahmefälle handeln, so z. B. dann, wenn eine zu einer Übung im Kreisverband fahrende Feuerwehr in einer anderen Gemeinde Hilfe leistet, weil sie zufällig an der Brandstelle oder Unfallstelle vorbeikommt.

Trifft eine Wehr unaufgefordert am Brandort ein und wird ihr Hilfsangebot angenommen, so ist das als eine Aufforderung anzusehen, sodass ein Erstattungsanspruch im Rahmen des § 2 Abs. 3 BrSchG erwächst. Ein besonderer Fall der Leistung eines **Entgeltes** ist der **gemeinsame Einsatz mehrerer Feuerwehren**, sei es im Wege der Nachbarschaftshilfe oder sei es aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GKG, wenn für diesen Einsatz ein Pflichtiger nach § 22 BrSchG Kostenersatz zu leisten hat. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Gemeinde der örtlich zuständigen Feuerwehr die **Kostengläubigerin** ist. Denn zu ihrer Unterstützung sind die, im Außenverhältnis, örtlich nicht zuständigen Feuerwehren tätig geworden. Die **Bemessung des Kostenersatzes** richtet sich somit nach der Kostensatzung dieser zuständigen Gemeinde, und zwar zugleich für die helfenden Feuerwehren, die im Innenverhältnis insoweit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr gleichgestellt sind. Die Kosten Dritter sind im Rahmen der hierfür in Rechnung gestellten Kosten als Auslagenersatz ebenfalls per Leistungsbescheid abrechnungsfähig, wenn sie einsatznotwendig waren, VG Koblenz, Urt. vom 19.8.1999 – 2 K 3581/98. KO –, juris. Eine pauschalisierte Berechnung von Personalkosten ohne erforderliche satzungsrechtliche Regelung ist in einem Leistungsbescheid unzulässig, VG Koblenz, a. a. O. In diesen Fällen planmäßiger Ergänzung in technischer und personeller Hinsicht ist die Ergänzung der örtlich zuständigen Feuerwehr beim Kostenersatz wie der Einsatz eigenen

Personals und Materials abzurechnen. In den Fällen einer Vereinbarung nach dem GKG, die eine interne Kostenerstattung vorsieht, bestehen im Übrigen keine Bedenken, diese Kosten im Außenverhältnis als Auslagenersatz ebenfalls durch Leistungsbescheid geltend zu machen.

Diese **Grundsätze gelten auch für die Inanspruchnahme gem. § 26 BrSchG.**